

Prof. Dr. Jürgen Oechsler  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Wintersemester 2014/15

Examensvorbereitung

ohne

Repetitor

- Praktische Überlegungen zu der Frage, wie man sich selbstständig auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten kann -

<b>A. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>B. Gründe dafür, den eigenen Weg zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gehen</b> .....	<b>3</b>
<b>C. Fehler während des Studiums vermeiden</b> .....	<b>5</b>
1. Ich mache es nicht so wie die anderen bzw. folge deren Weg nur dann, wenn ich persönlich von dessen Vorteilen überzeugt bin .....	5
2. Studieren Sie nicht gegen den Lehrplan der Universität .....	6
3. Offene Fragen .....	11
<b>D. Drei Säulen der Vorbereitung</b> .....	<b>13</b>
<b>1. Überblick</b> .....	<b>13</b>
<b>2. Erste Säule: Die Erarbeitung des Stoffs</b> .....	<b>14</b>
a) Welchen Stoff erfasst die staatliche Pflichtfachprüfung (JAPO)? .....	14
b) Der Zeitrahmen für die Erarbeitung und Wiederholung dieses Stoffs .....	18
c) Die Art und Weise der Erarbeitung und Wiederholung des Stoffs .....	21
aa) Die Einteilung des Tages .....	21
bb) Die Art und Weise des Durcharbeitens .....	21
<b>3. Zweite Säule: Das Klausurentraining</b> .....	<b>23</b>
a) Die tägliche einstündige Klausurübung .....	24
b) Die wöchentliche Teilnahme am Examenübungskurs bzw. am Probeexamen Ihrer Fakultät.....	25
<b>4. Dritte Säule: Aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen beobachten</b> .....	<b>29</b>
<b>E. Das „letzte halbe Jahr“</b> .....	<b>30</b>

## A. Einleitung

Dies ist kein Pamphlet gegen kommerzielle Repetitorien! Ich bin in meinem Leben – obwohl ich selbst kein kommerzielles Repetitorium besucht habe – vielen beeindruckenden Repetitorpersönlichkeiten begegnet. Manche waren geradezu furchterregend besessen von ihrem Fach und sie sprühten eine atemberaubende Begeisterung aus. Im persönlichen Gespräch bemerkt man rasch, dass von einer solchen Person viel zu lernen ist.

Diese Zeilen schreibe ich also nicht *gegen*, sondern *für* jemanden. Mit geht es um die in der Examensvorbereitung befindlichen Kandidaten,<sup>1</sup> für die die Art der im privaten Repetitorium praktizierten Wissensvermittlung u.U. persönlich weniger geeignet ist, für die sich aber scheinbar keine praktische Alternative auf dem Weg zur staatlichen Pflichtfachprüfung auftut. Sie will ich auf der Grundlage eigener Erfahrung und zahlreicher Gespräche, die ich während meines Berufslebens mit Studierenden, Kollegen und Repetitoren geführt habe, über einen zweiten Weg informieren: den Weg der eigenständigen Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung, also den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung.

## B. Gründe dafür, den eigenen Weg zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gehen

Es gibt eine Reihe von Gründen, den Weg zur staatlichen Prüfung selbst zu gehen.

Ein erster Vorteil liegt in der **zeitlichen Flexibilität**, die eine selbstorganisierte Vorbereitung gewährt. Wer sich eigenständig vorbereitet, kann seine Arbeitszeit so einteilen, dass er andere, für ihn wichtige Termine nicht versäumt. Das kann beispielsweise der Besuch eines Universitätsrepetitoriums sein, wie es die juristische Fakultät der Universität Mainz anbietet, aber auch der Besuch eines Sprachkurses, der den Weg zu einer späteren Tätigkeit im Ausland eröffnen soll. Vielleicht wollen Sie sich auch einmal in der Woche mit Kommilitonen zu einer **Arbeitsgemeinschaft** treffen, was sehr sinnvoll sein kann. Dann planen Sie dafür einen halben bzw. ganzen Tag in der Woche ein und organisieren Ihre Vorbereitung um diesen herum. Vor allem aber ist die Flexibilität mit der Einführung der **universitären Schwerpunktprüfung** zu einem wichtigen Faktor geworden ist. Kommerzielle Repetitorien sind häufig Blockveranstaltungen, in die sich eine Vorbereitung auf die Schwerpunktprüfung, die in Rheinland-Pfalz aus zwei Klausuren besteht, nur schwer integrieren lässt. Häufig erlebe ich deshalb, dass

---

<sup>1</sup> Die weibliche Form ist hier immer mitgemeint.

Studierende meine Schwerpunktvorlesungen besuchen, dann aber an einem privaten Repetitorium teilnehmen und die Schwerpunktausbildung nicht zu Ende bringen können. Anderthalb Jahre später treffe ich sie dann in den gleichen Schwerpunktvorlesungen ein zweites Mal wieder. Dies ist nicht sonderlich effektiv. Bereitet man sich selbst vor, kann man flexibler reagieren: Drei Tage der Woche lassen sich etwa auf die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung verwenden, zwei Tage für den Schwerpunktteil einplanen. Nahen die Schwerpunktklausuren, ändert sich die Gewichtung: Jetzt wird an allen fünf Tagen nur für diese Prüfung gelernt.

Ein zweiter Grund für eine eigenständige Vorbereitung liegt darin, dass das **Lerntempo der anderen Teilnehmer** des privaten Repetitoriums nicht notwendig den eigenen Bedürfnissen entspricht. Wenig muss man selbst vielleicht noch zu den Täterschaftstheorien im Strafrecht hören, mehr würden einen dagegen die Brandstiftungsdelikte interessieren. Die Interessen und Fragen der übrigen, noch stärker am AT des Strafrechts interessierten Teilnehmer des Repetitoriums zielen indes in eine andere Richtung und bestimmen so Schwerpunkt und Zeiteinteilung der Gesamtveranstaltung entgegen den eigenen individuellen Interessen.

Das Erlernen des Stoffs im Repetitorium bleibt bei allen Fachdiskussionen, die auch dort intensiv geführt werden, doch in weiten Teilen eine **passive Form des Lernens**. Im Wesentlichen hört man dem Repetitor zu, macht sich dabei einige Notizen und beteiligt sich an der Fallerörterung. Die Erwartung, dass ein anderer schon dafür sorgen wird, dass alles Wissenswerte präsentiert wird, kann dabei eine trügerische Sicherheit nähren. Wie noch zu zeigen sein wird, beruht die eigene Vorbereitung vor allem darauf, dass man selbst aktiv wird. Aktiv ist diese Vorbereitung insoweit, als man die Verantwortung für die Auswahl der Lernmaterialien, die Erstellung wiederholungsfähiger Unterlagen und vor allem auch das Verstehen trägt. Dadurch erhöht sich die Identifikation mit dem Stoff, es steigt die Motivation, ein Rechtsgebiet eigenständig zu verstehen und das Selbstbewusstsein, dies aus eigener Kraft geleistet zu haben.

Die Vorbereitung **in eigener Verantwortung** passt schließlich besonders gut zum Berufsbild des Juristen. Später werden Sie ein hohes Honorar oder Gehalt vor allem dafür beziehen, dass Sie in eigener Person Verantwortung für die Erledigung der Probleme anderer übernehmen. Dritte (schon gar nicht Ihre Mandanten) können Sie praktisch nie um Hilfe bitten, weil diese nicht eingearbeitet sind. Zu dieser Art von selbstverantworteter Tätigkeit passt eine eigenver-

antwortliche Vorbereitung auf das Staatsexamen vielleicht einfach ein wenig besser und stellt eine persönliche Vorbereitung auf das dar, was später auf Sie zukommt.

Aber das Für und Wider müssen Sie selbst abwägen!

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen nur eine Entscheidungsgrundlage liefern. Vielleicht zeigt Sie Ihnen dabei auch eine Alternative, die für Sie gerade nicht in Betracht kommt!

### **C. Fehler während des Studiums vermeiden**

Vielleicht haben Sie die großen Übungen bereits bestanden. Dann hat sich dieser Abschnitt für Sie erledigt und Sie sollten Gliederungspunkt C 1 und 2 überspringen und unmittelbar bei C 3 weiterlesen (auf S. 11)

#### **1. Ich mache es nicht so wie die anderen bzw. folge deren Weg nur dann, wenn ich persönlich von dessen Vorteilen überzeugt bin**

Im Jahr 2013 nahmen 476 Rechtskandidaten an der staatlichen Pflichtfachprüfung (im Folgenden einfach: **Prüfung**) teil.<sup>2</sup>

Dabei wurden folgende Resultate erzielt:

Sehr Gut	2 Kandidatinnen	0,4 %
Gut	20 Kandidatinnen	4,2 %
Vollbefriedigend	56 Kandidatinnen	11,8 %
Befriedigend	154 Kandidatinnen	32,3 %
Ausreichend	136 Kandidatinnen	28,6 %
Nicht bestanden	108 Kandidatinnen	22,7 %

Etwas über die Hälfte der Teilnehmer (genau 51,3 %) beendete die Prüfung aufgrund von Ergebnissen, mit denen der einzelne wahrscheinlich nicht zufrieden war.

Ich schreibe dies nicht, um Ihnen Angst zu machen, sondern um bei Ihnen Bewusstsein für einen ersten persönlichen Leitsatz zu wecken:

**Auf dem Weg zur Prüfung ist es keine erfolgversprechende Idee, sich unkritisch an dem zu orientieren, was andere (alle) machen!**

---

<sup>2</sup> Zahlen aus dem Jahresbericht des Präsidenten des Landesprüfungsamts Rheinland-Pfalz 2013.

Denn offensichtlich führt der Weg der Mehrheit nicht unbedingt zum erhofften Ziel.

Wenden Sie diesen Gedanken aber auch auf meine Vorschläge an und entscheiden Sie selbst, welcher Weg für Sie in Betracht kommt!

## 2. Studieren Sie nicht gegen den Lehrplan der Universität

### *„Möglichst schnell scheinfrei sein“*

Orientiert man sich als Studierender in den ersten Semestern an den Ratschlägen älterer Kommilitonen, begegnet man häufig folgender Strategie: Es gilt möglichst rasch, die Zwischenprüfung zu schaffen, dann muss man im Rekordtempo scheinfrei werden, um anschließend ein kommerzielles Repetitorium besuchen zu können und darf dabei ja nicht den Freischusstermin verpassen. Denn dieser erscheint als das Markenzeichen eines tüchtigen Juristen.

Vor allem die nicht immer leicht zu bestehenden **Scheine in den Großen Übungen** geht man diesen Ratschlägen zufolge „am Besten“ so an: Man schreibt in der Übungsveranstaltung die zweite oder dritte Klausur mit und hofft, dabei einfach nur zu bestehen. Ist dies geschafft, geht man die zur Übung gehörende zweite Ferienhausarbeit an und hakt den entsprechenden Übungsschein im Geiste bereits ab.

Damit erreicht man allerdings nur eines: schnell die formalen Voraussetzungen für die Prüfung zu schaffen, mehr nicht. Denn das Ergebnis dieses Prozesses besteht in den meisten Fällen darin, dass man keines der drei großen Fächer – Öffentliches Recht, Strafrecht oder Zivilrecht – während des Studiums auch nur annähernd durchdrungen hat. Das eigene juristische Wissen beschränkt sich auf „Inseln“, die nicht zusammengehören. Mal weiß man etwas vom Hypothekenrecht, weil es Gegenstand der Hausarbeit war, hat schon vom Bauplanungsrecht im Außenbereich gehört, weil seinerzeit ein entsprechender Hinweis vor der Klausur im Öffentlichen Recht ergangen war und man sich entsprechend vorbereitet hatte. Aus dem Strafrecht sind noch gute Kenntnisse des AT vorhanden, weil man in den ersten Semestern die Vorlesungen noch regelmäßig besuchte. Was fehlt, ist ein Verständnis für Zusammenhänge, Erfahrung mit dem systematischen Erlernen des Stoffs und seiner Wiederholung.

Deshalb stellt es auch für den kommerziellen Repetitor eine Herausforderung dar, Kandidaten dieser Art von „Null auf Hundert“ zu bringen. „Repetitio“ bedeutet im Lateinischen ja eigent-

lich Wiederholung. Um Wiederholung geht es in diesen Fällen jedoch gar nicht, sondern um das erstmalige Erlernen des Stoffs!

Bedenken Sie nun noch Folgendes: Nimmt ein solcher Studierender den Stoff in einem Jahr bei einem Privatrepetitorium durch und meldet sich – wie dies häufig empfohlen wird – so zum Staatsexamen an, dass dieses unmittelbar im Anschluss an den Kurs absolviert wird, versucht er, den **Stoff von vier Uni-Jahren innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr zu bewältigen**. Dies ist risikoreich!

Was sind die konkreten **Folgen einer zu kurzen Vorbereitungszeit, wenn die Prüfung naht**? Mglw. fehlen Überblick und Grundsicherheit im Umgang mit Rechtsfragen. Das unbestimmte Gefühl der Überforderung und die Besorgnis, der Herausforderung persönlich nicht gewachsen zu sein, können sich ebenfalls einschleichen. Vielleicht hat der Prüfling im letzten Jahr tatsächlich hart gearbeitet und sich mit „Haut und Haaren“ der einen Aufgabe verschrieben. Bei ihm ist aber in dieser vergleichsweise kurzen Zeit einfach nicht die Sicherheit gewachsen, in der einzelnen Klausur deutlich die Grenze zu ziehen zwischen dem, was vom Aufgabensteller ernsthaft verlangt wird und was nicht. So mag in der Prüfung eine Bürgschaftsklausur gestellt werden. Ihr begegnen Kandidat A und Kandidat B ganz unterschiedlich:

Kandidat A hat sich selbst so vorbereitet, dass der Stoff einmal durchgearbeitet und zweimal wiederholt wurde. Er ist kein „Heiliger“, hat jedoch vor den großen Übungen jeweils einige Teile der geprüften Rechtsgebiete systematisch erlernt. In der eigentlichen Vorbereitungsphase von anderthalb Jahren brauchte er deshalb den Stoff teilweise nur zu wiederholen. So bringt er es auf zwei, in einigen Gebieten sogar auf drei Wiederholungen des Gesamtstoffes. Auf dieser Grundlage weiß er deshalb: Vom Bürgschaftsrecht, das er während seiner gesamten Ausbildung insgesamt dreimal unter keinem allzu hohen Zeitdruck durchdacht hat, wird hier nur ein Überblick verlangt (S. 14). Auch in seiner Erinnerung nimmt dieses Rechtsgebiet keinen prominenten Platz ein. Aber in der Länge der Zeit – der Zeit, die zwischen der Vorlesung zum Recht der besonderen Vertragstypen und dem Ende der Examensvorbereitung liegt, – ist vieles haften geblieben und hat sich zu einem Grundgefühl für dieses Rechtsgebiet verdichtet. A erkennt daher – nach dem sich die Anfangsaufregung gelegt hat -, dass es im Fall vor allem um Probleme des Allgemeinen Teils des BGB geht, die in einen Bürgschaftsfall eingebaut wurden. Mit der Beruhigung über diesen Umstand wachsen Sicherheit und Selbst-

vertrauen. A geht die Niederschrift der Falllösung daher mit verhältnismäßig großer Souveränität an. Dies sind gute Vorzeichen für eine gelungene Klausur.

Kandidat B wollte recht rasch „scheinfrei“ sein und hat sich danach in einem privaten Repetitorium von einem Jahr angemeldet. Dabei wurde im Bürgschaftsrecht derselbe Stoff behandelt, den auch Kandidat A erlernt hat. Der Repetitor empfiehlt B, die Prüfung direkt nach Abschluss des Kurses abzulegen. Dies bedeutet, dass B das Bürgschaftsrecht neben vielem anderen während des einen Jahres erlernt und wahrscheinlich nur einmal wiederholt hat. Dieses Rechtsgebiet nahm im gesamten Rahmen der Vorbereitung nur einen sehr kleinen Stellenwert ein; es wurde zudem unter erheblichen Zeitdruck erlernt und wiederholt. Die Erinnerung daran ist deshalb vergleichsweise blass. Jetzt aber, in der Klausur, ist das schlechte Gewissen von B groß, der Aufgabenstellung nicht gewachsen zu sein, weil es ihm insgesamt an Überblick fehlt. Er leidet unter dem unbestimmten Gefühl, Probleme aus dem Bürgschaftsrecht zu übersehen und den Fall nicht in seiner ganzen Bandbreite erfassen zu können. Der Grund liegt *nicht* darin, dass Kandidat B ein privates Repetitorium besucht hat, sondern darin, dass B für die geistige Bewältigung der gesamten Stofffülle einfach zu wenig Zeit – eben nur ein Jahr – blieb. Die Probleme aus dem Allgemeinen Teil des BGB sieht auch Kandidat B. Dennoch argumentiert er in der Klausur verunsichert und unter dem drückenden Gefühl, der Aufgabenstellung mglw. insgesamt nicht gewachsen zu sein. Dies lähmt und stellt keine gute Voraussetzung dafür dar, eine überzeugende Klausurlösung zu erarbeiten.

**Wenn Sie selbst so studiert haben sollten wie B, ist die Sache keineswegs verloren.** Sie müssen daraus nur die ehrliche Konsequenz ziehen, dass Sie u.U. etwas länger für die Examensvorbereitung benötigen werden als Kandidat A. Einen Erstdurchgang durch den Stoff, gefolgt von mindestens zwei Wiederholungen, die nicht unter extremem Zeitdruck erfolgen, sollten Sie daher in jedem Fall zeitlich einkalkulieren und sich entsprechend Zeit nehmen! Beschränken Sie unter den Voraussetzungen, unter denen B antritt, Ihre Vorbereitung dennoch auf ein Jahr, gehen Sie ein entsprechendes Risiko ein.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang auf folgende weitere Frage einzugehen:

***Warum wählt ein Prüfer überhaupt eine Aufgabenstellung, die in einen Anspruch aus dem Bürgschaftsrecht eingekleidet ist?***

Dahinter steht nie die von vielen befürchtete arglistige Einstellung, die Studierenden „hereinlegen“ zu wollen. Geprüft wird vielmehr



- a) Ob der Kandidat das Bürgschaftsrecht wirklich überblickt, also etwa den Anspruch aus § 765 Abs. 1 BGB aufbauen kann und ob er sieht, dass es hier in der Sache gar nicht so sehr um Bürgschaftsrecht, als um AT-Probleme geht.
- b) Die Prüfung hat auch etwas von einem Initiationsritus. Sowie man bei gewissen Pazifikstämmen ein Bungee Jumping absolvieren muss, um zum Kreis der Erwachsenen des Stammes zu gehören, wird in der Prüfung auch die innere Festigkeit und Souveränität des Kandidaten geprüft, wenn bekannte Probleme nicht in der Standardkonstellation (Kaufvertrag), sondern in einem exotischen Fall (Bürgschaft) geprüft werden.

### ***Wie studiere ich also am Besten?***

Das Prinzip lautet: Studieren Sie **nicht gegen den Lehrplan Ihrer Fakultät**, sondern mit ihm! Dabei gelten folgende Grundsätze:

**(1) Lernen Sie möglichst systematisch und kontinuierlich und nicht so wie früher in der Schule!** Wir alle sind durch das schulische Lernen geprägt, wenn wir an der Universität antreten. In der Schule aber genoss „Heiligenstatus“, wer sich zwei Wochen vor einer Klassenarbeit gezielt auf diese vorbereitete. Meistens war es eher der Abend davor! Im Jurastudium bringt Ihnen diese Art des Lernens praktisch nichts. Denn am Ende aller Vorbereitung stehen in der Prüfung 6 Fallklausuren, deren Gegenstand Sie nicht kennen. Hier hilft Ihnen nur ein auf Dauer gefestigtes Wissen in der Breite des gesamten relevanten Stoffs, nicht aber schnell erworbenes, punktuelles Wissen, das nicht auf Dauer erinnert werden kann.

Als Faustregel gilt: Juristisches Wissen sitzt, wenn es **einmal erarbeitet und zwei, besser noch drei Mal wiederholt** wurde. Machen Sie deshalb den ersten von vier Durchgängen im Strafrecht doch schon im ersten oder zweiten Semester, indem Sie ein geeignetes Werk so durcharbeiten, dass Sie das, was sie daraus entnommen haben, später rascher noch einmal wiederholen können (dazu S. 23). Wiederholen Sie den Stoff dann vor der großen Strafrechtsübung ein erstes Mal! Wiederholen Sie ihn dann noch zweimal in der Vorbereitungszeit vor der Prüfung! Eine solche früh beginnende und über einen langen Zeitraum angelegte Durchdringung des Wissensstoffes führt dazu, dass sich das Wissen festigt und die Erfahrung mit den Instituten eines Rechtsgebiets ständig zunimmt.

Dies können Sie allerdings während der ersten fünf bzw. sechs Semester **nicht für jedes Fach erreichen**. Verzweifeln Sie deshalb nicht! Denn je mehr Sie während Ihres Studiums in diese Richtung erledigen, umso rascher erreichen Sie in einem Gebiet Examensniveau. **Systematisch lernen** bedeutet daher, ein Themengebiet (Kaufrecht, Polizeirecht) vollständig zu erler-

nen und dabei wiederholungsfähige Materialien für einen späteren Wiederholungsdurchgang zu erstellen.

(2) Sehen Sie die **Großen Übungen wie kleine Staatsexamina** an. Lernen Sie etwa für die Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht so, als würden Sie hier bereits im Wege der großen Prüfung examiniert. Schielen Sie nicht in erster Linie auf Vorbereitungstipps des Übungsleiters, sondern beantworten Sie sich selbst redlich die Frage, ob Sie schon in der Lage sind, einen unbekanntem Strafrechtsfall zu bestehen. Was riskieren Sie? Vielleicht fällt Ihre Note trotz hohen Aufwands zunächst schlechter aus als die anderer Übungsteilnehmer, die den Vorbereitungstipp des Dozenten zwei Tage vor dem Klausurtermin aufgegriffen haben! Seien Sie nicht bitter, denn Sie haben tatsächlich mehr erreicht als diese! Möglicherweise bedürfen Ihre klausurtechnischen Fähigkeiten noch der Verbesserung! Möglicherweise hat sich das Wissen noch nicht so gesetzt, wie Sie dies wünschen! Aber trösten Sie sich mit zwei Dingen:

**Erstens:** Die Scheinnoten spielen in der späteren mündlichen Prüfung überhaupt keine Rolle. Seit einiger Zeit liegen sie den Prüfungsakten in einigen Bundesländern schon gar nicht mehr bei; dies gilt etwa für Rheinland-Pfalz. Deshalb dürfen Sie in der Übung auch einmal kräftig daneben langem. Später, im mündlichen Teil der Staatsprüfung, wird es allein um die Resultate aus dem schriftlichen Teil der Prüfung gehen und um nichts anderes. Dies macht das Staatsexamensstudium gegenüber allen Bologna-Studiengängen so befreiend: Man hat die Freiheit, sich in der Zeit zu entwickeln und auch einmal kräftig zu patzen. Selbstverständlich gewinnt damit die große Prüfung am Ende des Studiums ein erhebliches Gewicht und bereitet entsprechende Ängste. Darin besteht die Kehrseite dieser Vorteile; sie liefert einen der Gründe für diesen Text!

**Zweitens:** Sie haben das Strafrecht ein erstes Mal systematisch erlernt und bereits ein erstes Mal wiederholt. Dies wird sich bei späteren Wiederholungsgängen deutlich auszahlen. Spätestens im Examensübungskurs werden Sie diese Stärken an sich selbst erkennen. Auch wenn Ihre Klausurnote jetzt noch nicht Ihrem Traumergebnis entspricht, sind Sie, ohne es vielleicht richtig zu bemerken, den Anforderungen der eigentlichen Prüfung ein gutes Stück näher gekommen.

Dies bedeutet aber vor allem: Absolvieren Sie **in einem Semester nur einen Übungsschein** und konzentrieren Sie sich ganz auf das Fach. Prüfen Sie selbst, wie weit Sie ihr Wissen um das betreffende Rechtsgebiet, aber auch Ihre technischen Fähigkeiten bringen. Nur so erzielen Sie einen nachhaltigen Lerneffekt. Es erscheint paradox, ist aber dennoch wahr: Gerade dadurch, dass Sie die Scheine nicht sofort – u.U. sogar in einem Semester – absolvieren, gewinnen Sie insgesamt wertvolle Zeit! Denn bei der eigentlichen Vorbereitung zur Prüfung ist Ihnen nicht mehr alles neu, sondern manches Gebiet muss nur ein weiteres Mal wiederholt werden.

### 3. Offene Fragen

Die Entscheidung, den Weg zur Prüfung ohne dauernde fremde Hilfe zu gehen, fällt jedem schwer und bedeutet, dass man stärker als je zu vor für sein eigenes Leben Verantwortung übernehmen muss. Auch hier gilt: Nicht, was die anderen sagen, mit den anderen meine ich auch mich (!), sondern was Sie selbst überzeugt, weist Ihnen den Weg. Folgende Fragen werden sich Ihnen bei dieser Entscheidung aber sicher stellen:

#### **„Ohne Freischuss ein Versager?“**

Gehören Sie zu den Versagern, wenn Sie den Freischusstern versäumt haben? Lassen Sie uns dazu einen Blick auf die Rechtsgrundlage der **Freischussregelung** werfen. Sie findet sich in § 5 Abs. 5 rheinland-pfälzisches Landesgesetz über die juristische Ausbildung vom 23. Juni 2003 (JAG) und lautet

*„Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn nach ununterbrochenem Studium die schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Studienhalbjahres vollständig erbracht worden sind. Unterbrechungen des Studiums wegen schwerer Krankheit oder aus ähnlich wichtigen Gründen bleiben außer Betracht. Bei der Berechnung der Studienzeit nach Satz 1 bleiben bis zu zwei Studienhalbjahre unberücksichtigt, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer ausländischen Universität nachweislich ausländisches Recht studiert oder an einer deutschen Universität eine vergleichbare fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert oder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder der studentischen Selbstverwaltung mitgewirkt hat.“*

Die Regelung betrifft unmittelbar nur den **Fall der erfolglosen Teilnahme an der Ersten Juristischen Staatsprüfung**, also ein Worst-case-Szenario. Sie wissen sicher, dass jeder Kandidat unabhängig vom Freischuss **einen regulären Wiederholungsversuch gegen Gebühr** vornehmen kann. Dies regelt § 5 Abs. 6 JAG:

*„Die staatliche Pflichtfachprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie beim ersten Versuch in Rheinland-Pfalz abgelegt worden war. Sie ist vollständig zu*

*wiederholen; die Aufsichtsarbeiten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung zu fertigen.“*

Die Gebühr beträgt übrigens gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 JAPO **300 €**.

Die Funktion des Freischusses liegt also darin, dem Kandidaten die Angst vor dem Scheitern in der Prüfung zu nehmen. Niemand, der in der staatlichen Pflichtfachprüfung antritt, ist frei von dieser Angst! Aber er sollte diese Angst nicht zum Maßstab nehmen, sondern so antreten, dass es für ihn nicht um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“ des Bestehens geht. Trauen Sie sich selbst diesen Schritt zu!

Nun stellt sich aber die Frage, ob Sie mit dem Versäumnis der Freischussvoraussetzungen nicht **eine zweite Wiederholungschance verpassen**. Ich darf darauf entgegnen, dass Sie von vornherein nicht planen sollten, den schriftlichen Teil der Prüfung dreimal zu absolvieren. Stellen Sie sich die Jahre und die Nerven vor, die Sie dies kosten würde. Wer glaubt ehrlich, dass er im dritten Versuch, nach zwei gescheiterten Anläufen, so viel Selbstbewusstsein hat, dass er unberührt von allem jetzt ein Spitzenergebnis erreicht?

Ist der Freischuss aber nicht eine **Visitenkarte für eine juristische Vorzeigekarriere**? Ohne Zweifel stellt es eine Leistung dar, innerhalb kürzester Zeit eine vorzeigbare Note zu erzielen. Aber am Ende zählt nur die Note selbst und nichts Anderes. Mir kommt in diesem Zusammenhang stets der Fall einer bekannten juristischen Persönlichkeit in Erinnerung, die zunächst über zwanzig Semester studierte, dann aber mit 14 Punkten (Sehr Gut) abschloss. Sie brachte danach alle Spötteleien über den ewigen Studenten sofort zum Schweigen. Ein Extremfall: gewiss! Aber ich selbst bestand mein Erstes Staatsexamen Ende der achtziger Jahre. Damals (in den Zeiten vor dem Freischuss) lag die Studiendauer seriöser Studierender bei 12 Semestern; zu den von Ehrgeiz Zerfressenen zählte im Studentenkreis, wer mit 10 Semestern antrat, zu den Wahnsinnigen, wer sich nur 8 Semester an Vorbereitungszeit gab. Sie merken: Vermeintlich an Naturgesetze heranreichende Gewissheiten (der vorzügliche Jurist schreibt unter Freischussbedingungen) sind nur Modeerscheinungen ohne rationales Fundament.

Eine Wiederholungsmöglichkeit bedeutet sicher eine **große psychologische Erleichterung** bei einer so schweren Prüfung. Zu meiner Zeit gab es sie nicht regulär, sondern nur im Fall des Nichtbestehens. Aber machen Sie sich bitte selbst nichts vor: **Man tritt eigentlich doch nur einmal definitiv an!** Mir fällt in diesem Zusammenhang immer ein martialisches, für

manchen möglicherweise abstoßendes Beispiel ein. Aber stellen Sie sich vor, Sie befinden sich im Dschungel und ein wildgewordener Tiger stürmt – bereits ganz in Ihrer Nähe – in vollem Lauf auf Sie ein! In dieser Situation haben Sie nur einen Schuss, auch wenn sich mehrere Patronen in Ihrer Büchse befinden sollten. Dieser eine Schuss muss deshalb sitzen, und Sie dürfen bei seiner Platzierung nicht im Geringsten daran denken, dass es ja noch andere Kugeln im Magazin gibt, sonst geht dieser Schuss daneben!

Auch in der Prüfung sollte Ihnen daher eine Wiederholungsmöglichkeit nie die Rechtfertigung liefern, in einem schlecht vorbereiteten Zustand anzutreten, sich überhaupt mit Halbheiten zu begnügen. **Treten Sie vielmehr so an, als hätten Sie nur einen Versuch!**

***Alle meine Kommilitonen gehen in ein privates Repetitorium; da kann ich doch nicht zurückbleiben!***

Als Menschen suchen wir instinktiv in der Gruppe Schutz. Dies müssen wir alle als Teil unserer Natur akzeptieren. Und die vorgenannte Furcht ist jedem, der gegenüber sich selbst redlich ist, gut vertraut. Aber wir dürfen dieser Instinktreaktion nie zu großen Raum geben oder sie gar zur zentralen Entscheidungsgrundlage werden lassen. Sollten wirklich alle Bekannten aus Ihrem Jahrgang den *einen* Weg wählen, sie aber den *anderen* aus Sachüberlegungen befürworten, wird es möglicherweise Zeit, neue fachliche Kontakte zu knüpfen, vielleicht auch zu Studierenden in anderen Semestern. Dies gelingt vor allem an einem ganz bestimmten Ort: der Seminarbibliothek Ihres Fachbereichs. Seien Sie aufgeschlossen, sprechen Sie dort mit anderen und suchen Sie Gleichgesinnte, am besten lange vor der eigentlichen Vorbereitungszeit!

Denn ganz allein und auf sich gestellt ist die Vorbereitung aus einer menschlichen Perspektive heraus etwas bedrückend. Aber dies mag jeder anders empfinden. Obwohl die Bildung einer **wöchentlichen Arbeitsgemeinschaft** sehr hilfreich sein kann, liegt diese Arbeitsweise nicht jedem. Dennoch sollten Sie Mitstreiter finden, mit denen Sie sich täglich treffen, etwas klagen, nebeneinandersitzend lernen und zum Mittagstisch gehen, um dort über die beiden Lieblingsthemen zu plaudern: Jura und andere Juristen!

## **D. Drei Säulen der Vorbereitung**

### **1. Überblick**

Aus meiner Sicht ruht die erfolgreiche Vorbereitung auf die Prüfung auf drei Säulen:

-) der Erarbeitung des Pflichtstoffs,

- ) der Verfolgung neuer Rechtsentwicklungen (Aktualisierung) und
- ) dem Erlernen und der Vertiefung der Klausurentechnik.

Diese drei Herausforderungen sollten Sie einheitlich angehen.

## 2. Erste Säule: Die Erarbeitung des Stoffs

### a) Welchen Stoff erfasst die staatliche Pflichtfachprüfung (JAPO)?

Handeln Sie ab jetzt wie ein professioneller Jurist! Verlassen Sie sich nicht auf Auskünfte anderer über das Examensverfahren, sondern besorgen Sie sich aus dem Internet die entsprechende Rechtsgrundlage auf dem aktuellsten Stand. Vertrauen Sie deshalb auch nicht diesem Text, sondern allein dem Gesetzgeber, der vielleicht schon wieder eine Neufassung der einschlägigen Regelungen in Arbeit hat, während ich diese Zeilen niederschreibe. Allein das Gesetz schafft den Rahmen, innerhalb dessen Sie sich sicher orientieren können und der (im schlimmsten Fall) zu Ihren Gunsten auch justiziabel ist.

Maßgeblich ist in Rheinland-Pfalz die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 2003, die zahlreiche spätere Änderungen erfahren hat. Hier zitiere ich den Stand vom 19.12.2014.

In dieser Ordnung erfahren Sie, wann und welche Klausuren geschrieben werden und unter welchen Umständen dies geschieht. Sie erfahren alle harten Fakten zur mündlichen Prüfung usw. Der eigentliche Prüfungsstoff ergibt sich jedoch aus der **Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1** der JAPO (Quelle: <http://landesrecht.rlp.de>). **Für die ständige Aktualität** der hier verwendeten Fassung kann **keine Garantie** übernommen werden. Laden Sie sich daher bitte parallel zu diesem Text die aktuelle Fassung herunter. Dies ist der von Ihnen zu beherrschende Pflichtstoff:

### A. Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts

#### I. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und seinen Nebengesetzen:

1. Buch 1 - Allgemeiner Teil - BGB,
2. der allgemeine Teil des Schuldrechts, dabei im Überblick:
  - a) Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 bis 310 BGB),
  - b) besondere Vertriebsformen (§§ 312 bis 312 f BGB),
3. aus dem besonderen Teil des Schuldrechts:
  - a) Kaufvertrag, Werkvertrag, Miete,
  - b) gesetzliche Schuldverhältnisse  
(Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht und Recht der unerlaubten Handlungen einschließlich Grundzüge des Produkthaftungsgesetzes und Grundzüge der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz einschließlich des Pflichtversiche-

- rungsgesetzes),  
 c) im Überblick die übrigen Schuldverhältnisse,  
 4. aus dem Sachenrecht folgende Gebiete:  
 a) Besitz,  
 b) die allgemeinen Bestimmungen über Rechte an Grundstücken,  
 c) Erwerb und Verlust des Eigentums,  
 d) Ansprüche aus dem Eigentum,  
 e) im Überblick:  
 aa) Inhalt des Eigentums,  
 bb) Miteigentum,  
 cc) Hypothek und Grundschuld,  
 dd) Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten,  
 5. aus dem Familienrecht folgende Gebiete im Überblick:  
 a) Ehwirkungen,  
 b) Zugewinnngemeinschaft und Gütertrennung,  
 c) Verwandtschaft und Abstammung,  
 d) allgemeine Bestimmungen der Unterhaltspflicht unter Verwandten,  
 e) gesetzliche Vertretung des Kindes und deren Beschränkungen (§§ 1643, 1821 und 1822 BGB),  
 6. aus dem Erbrecht folgende Gebiete im Überblick:  
 a) Erbfolge,  
 b) Annahme und Ausschlagung der Erbschaft,  
 c) Erbengemeinschaft,  
 d) Testament, Erbvertrag und Pflichtteil (§§ 2064 bis 2338 BGB),  
 e) Erbschein,  
 7. aus dem Internationalen Privatrecht im Überblick:  
 allgemeine Lehren und ihre Bezüge zum  
 a) Vertragsrecht,  
 b) Eheschließungs- und Ehwirkungsrecht sowie  
 c) Erbrecht.

## **II. aus dem Arbeitsrecht folgende Gebiete im Überblick:**

1. Abschluss und Wirksamkeit von Arbeitsverträgen,
2. Rechte und Pflichten der Arbeitsvertragsparteien,
3. Leistungsstörungen und Besonderheiten der Haftung im Arbeitsverhältnis,
4. Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Kündigungsschutzrecht und Betriebsübergang),
5. Wirkung tarifrechtlicher und betriebsverfassungsrechtlicher Regelungen auf die vorgenannten Gebiete des Individualarbeitsrechts;

## **III. aus dem Handelsrecht folgende Gebiete im Überblick:**

1. Kaufleute,
2. Handelsregister,
3. Handelsfirma,
4. Prokura und Handlungsvollmacht,
5. allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte,
6. Handelskauf;

## **IV. aus dem Gesellschaftsrecht im Überblick:**

1. das Recht der Personengesellschaften,
2. aus dem Recht der Kapitalgesellschaften die Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

## **V. aus dem Zivilprozessrecht im Überblick:**

1. aus dem Erkenntnisverfahren:

- a) Aufbau des Instanzenzugs und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte,
- b) Verfahrensgrundsätze,
- c) Zulässigkeit der Klage, insbesondere Partei- und Prozessfähigkeit,
- d) Klagearten, Klageerhebung und Rechtshängigkeit,
- e) Urteil, Prozessvergleich und Erledigung in der Hauptsache,
- f) Berufung,
- g) Rechtskraft,
- 2. aus dem Vollstreckungsrecht:
  - a) allgemeine Voraussetzung der Zwangsvollstreckung,
  - b) Arten der Zwangsvollstreckung,
  - c) Pfändungspfandrecht,
  - d) Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung,
  - e) materielles Insolvenzrecht.

## **B. Kernbereiche des Strafrechts einschließlich des Verfahrensrechts**

### **I. die allgemeinen Lehren des Strafrechts, dabei im Überblick:**

- 1. internationales Strafrecht (§§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuchs - StGB -),
- 2. Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit (§§ 20 und 21 StGB),
- 3. Rechtsfolgen der Tat (ohne Nebenfolgen, Vollstreckungsverjährung, Verfall und Einziehung),
- 4. Konkurrenzen,
- 5. Strafantrag, Ermächtigung und Strafverlangen,
- 6. Verfolgungsverjährung;

### **II. aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:**

- 1. falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153, 154 und 156 bis 160 StGB),
- 2. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen und fahrlässige Tötung (§§ 211 bis 216 und 222 StGB),
- 3. Körperverletzung (§§ 223 bis 229 StGB),
- 4. Freiheitsberaubung und Nötigung (§§ 239 und 240 StGB),
- 5. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 244 a und 246 bis 248 b StGB),
- 6. Raub und Erpressung (§§ 249 bis 253 und 255 StGB),
- 7. Begünstigung und Hehlerei (§§ 257 bis 259 StGB),
- 8. Betrug und Untreue (§§ 263 und 266 StGB),
- 9. Urkundenfälschung (§§ 267, 271 und 274 StGB),
- 10. im Überblick:
  - a) der § 113 des sechsten Abschnitts (Widerstand gegen die Staatsgewalt),
  - b) die §§ 123, 138, 142 und 145 d des siebenten Abschnitts (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung),
  - c) der § 164 des zehnten Abschnitts (falsche Verdächtigung),
  - d) die §§ 185 bis 187, 190 und 192 bis 194 des vierzehnten Abschnitts (Beleidigung),
  - e) der § 221 des sechzehnten Abschnitts (Straftaten gegen das Leben),
  - f) der § 231 des siebzehnten Abschnitts (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
  - g) die §§ 239 a, 239 b und 241 des achtzehnten Abschnitts (Straftaten gegen die persönliche Freiheit),
  - h) die §§ 263 a, 265, 265 a und 266 b des zweiundzwanzigsten Abschnitts (Betrug und Untreue),
  - i) der § 303 des siebenundzwanzigsten Abschnitts (Sachbeschädigung),
  - j) die §§ 306 bis 306 e, 315 b bis 316 a, 323 a und 323 c des achtundzwanzigsten Abschnitts (gemeingefährliche Straftaten),
  - k) die §§ 331 bis 334, 336, 340 und 348 des dreißigsten Abschnitts (Straftaten im Amt);



**III. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick:**

1. wesentliche Verfahrensgrundsätze,
2. allgemeiner Gang des Strafverfahrens,
3. Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten,
4. erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit und der weitere Instanzenzug,
5. Zwangsmittel (strafprozessuale Grundrechtseingriffe: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81 a der Strafprozessordnung, Beschlagnahme, Durchsuchung und Telefonüberwachung),
6. Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisantragsrecht und Beweisverbote,
7. Berufung und Revision,
8. Rechtskraft.

**C. Kernbereiche des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts****I. das Staatsrecht ohne das Notstandsverfassungsrecht;****II. aus dem Verfassungsprozessrecht im Überblick:**

1. Verfassungsbeschwerde,
2. Organstreitverfahren,
3. Bund-Länder-Streitigkeiten,
4. abstrakte und konkrete Normenkontrolle;

**III. Grundzüge des Völkerrechts;****IV. aus dem Verwaltungsrecht:**

1. das allgemeine Verwaltungsrecht (einschließlich eines Überblicks über das Recht der staatlichen Ersatzleistungen),
2. Verwaltungsverfahrensrecht (ohne die Bestimmungen über das förmliche Verwaltungsverfahren),
3. das allgemeine Verwaltungsorganisationsrecht im Überblick,
4. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
  - a) das allgemeine Gefahrenabwehrrecht,
  - b) im Überblick:
    - aa) Baurecht,
    - bb) Kommunalrecht,
    - cc) Versammlungsrecht,
    - dd) Recht der öffentlichen Sachen;

**V. aus dem Verwaltungsprozessrecht:**

1. der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
2. die Zulässigkeit der Klage,
3. die Klagearten,
4. die Klagebefugnis,
5. das Vorverfahren,
6. das Verfahren im ersten Rechtszug,
7. der vorläufige Rechtsschutz,
8. die gerichtlichen Entscheidungen.

**D. Europarecht****I. Rechtsquellen, Rechtsanwendung und Rechtsschutz;****II. Organe und Handlungsformen;****III. Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten;****IV. Verhältnis und Bezüge zum nationalen Recht.**

## b) Der Zeitrahmen für die Erarbeitung und Wiederholung dieses Stoffs

Innerhalb welchen Zeitrahmens lässt sich dieser Stoff erarbeiten? Dies lässt sich selbstverständlich nicht einheitlich sagen. Ich lege hier meinen eigenen alten Plan zugrunde und gehe – angepasst an die rheinland-pfälzische JAPO – davon aus, dass für einen kompletten Erstdurchgang **227 Arbeitstage** anzusetzen sind. Diese Zeit ist erforderlich, wenn Sie noch kein Rechtsgebiet systematisch durchgearbeitet, also darin auch keine wiederholungsfähigen Materialien erstellt haben. Für jedes bereits erarbeitete Gebiet entfallen oder minimieren sich die angesetzten Arbeitstage, weil hier „nur“ wiederholt werden muss. Zu den 227 Arbeitstagen tritt **ungefähr ein weiteres halbes Jahr**, das Sie einer konzentrierten Wiederholung und der Klausurtechnik widmen sollten. Auch dieser Zeitraum kann sich minimieren, wenn Ihre Vorleistungen entsprechend groß sind. Die Einhaltung der Zeiten hängt ferner von den Lernmaterialien ab, die Sie wählen. Vielleicht ist es klug, während der 227 Arbeitstage einen oder zwei Urlaube einzuplanen. Vielleicht reservieren Sie jeweils einen Nachmittag oder auch einen ganzen Tag in der Woche für eine Arbeitsgemeinschaft. Dadurch ändert sich der Zeitablauf. Aber im Grunde bleibt der Rahmen gleich. Entscheiden Sie stets, was für Sie wichtig ist!

Bei dem Plan lege ich die Maßgröße von **dreißig bis fünfundreißig Seiten** in einem normalen Lehrbuch oder Skript zugrunde. Wählen auch Sie ein Lernmedium, mit dem Sie die Vorgaben im nachfolgenden Plan einhalten können. Wenn dort 10 Arbeitstage für den Allgemeinen Teil des BGB vorgesehen sind, bedeutet dies, dass Sie ein Arbeitsbuch/-skript im Umfang von 300 bis 350 Seiten wählen sollten, damit Sie dieses plangemäß abarbeiten können. Selbstverständlich geht **Qualität vor Quantität**. Das beste Werk zum Thema mag aus Ihrer Sicht 450 Seiten umfassen. Ist es in so großer Schrift gesetzt, dass Sie bis zu 45 Seiten am Tag erledigen können, liegt überhaupt kein Problem vor. Erweitert sich der Zeitraum hingegen durch einen größeren Umfang von 10 auf 15 Tage, stellt auch dies kein Problem dar: Können Sie sich selbst nämlich mit diesem Werk am besten vorbereiten, sollten Sie den u.g. Plan entsprechend modifizieren. Wichtig ist nur, dass Sie überhaupt von vornherein einen **Plan erstellen und diesen abarbeiten**. Wenig erfolgversprechend erscheint es hingegen, sich einfach von Fach zu Fach treiben und sich dabei überraschen zu lassen, wie lange die Vorbereitung insgesamt dauert. Im Folgenden bezeichne ich die täglich zu bearbeitende Menge daher als die „**dreißig Standardseiten**“. Wichtig ist dabei vor allem, dass Sie die im nachfolgenden Plan aufgestellten Arbeitstage bzw. die in ihrem Plan davon abweichenden Zeitdeputate einhalten. Und wie immer gilt: Sie müssen Ihren eigenen Weg gehen, nicht meinen! Was

jetzt folgt, ist nur ein Vorschlag. Dieser erfolgt erst im Überblick. Die Erläuterungen werden in den nächsten Abschnitten nachgeliefert.

<b>1. Teil: BGB – Die ersten drei Bücher</b>	<b>(81 Tage)</b>
AT 1	10 Tage
SR AT 1	16 Tage
SR Vertragstypen (Kauf, Werkvertrag, Miete und Überblick über sonstige Vertragstypen)	17 Tage
Gesetzliche Schuldverhältnisse u. Schadensrecht	13 Tage
Sachrecht Bewegl. Sachen	10 Tage
Sachenrecht Grundstücksrecht	10 Tage
ZPO (inkl. Zwangsvollstreckung und InsO)	5 Tage

Abendprogramm:

- (1) Jeweils ein Fall aus einer strafrechtlichen Fallsammlung; bleibt noch Zeit: Fälle zu den Grundrechten und zum Staatsorganisationsrecht.
- (2) Einmal im Monat: Aktualisierung der Rechtsprechung
- (3) Ab dem 27. Tag Beginn der Wiederholung des erlernten Stoffes von Anfang (BGB AT) und in der v.g. Reihenfolge.

<b>2. Teil: Verwaltungsrecht</b>	<b>(57 Tage)</b>
Verwaltungsrecht AT	15 Tage
Polizeirecht	9 Tage
Kommunalrecht	6 Tage
Staatshaftungsrecht	4 Tage
Versammlungs- und öffentliches Sachenrecht (Straßenrecht)	6 Tage
VwGO	10 Tage
Baurecht	7 Tage

**Abendprogramm:**

Jeweils ein Fall aus Fallsammlungen zu BGB AT, SR und SachenR

Einmal im Monat: Aufarbeiten von aktuellen Entwicklungen (Rechtsprechung, Gesetzesnovellen).

Wiederholung des Stoffes anschließend an den vorangegangenen Abschnitt.

### **3. Teil: Strafrecht I (17 Tage)**

AT 17 Tage

Abendprogramm:

Fallsammlungen zum Verwaltungsrecht AT und BT

Wiederholung: Verwaltungsrecht

### **4. Ö-Recht II (28 Tage)**

Staatsorganisation u. Verfassungsprozessrecht 10 Tage

Grundrechte und Verfassungsbeschwerde 10 Tage

Europarecht 7 Tage

Grundzüge des Völkerrechts 1 Tag

Abendprogramm:

Fallsammlungen: Strafrecht, Verwaltungsrecht

Aktualisierungen

Wiederholung: Verwaltungsrecht und Strafrecht I

### **5. Strafrecht II (JAPO beachten) (21 Tage)**

BT 19

StPO 2

Abendprogramm:

Fallsammlungen: Staatsorganisationsrecht, Grundrechte

Wiederholung: ÖR II

### **6. Nebenprivatrecht- Prozessrecht (23 Tage)**

Familienrecht (Auswahl JAPO) 3 Tage

Erbrecht (Auswahl JAPO) 3 Tage

Handelsrecht (Auswahl JAPO) 5 Tage

Gesellschaftsrecht (Auswahl JAPO) 5 Tage

Arbeitsrecht (Auswahl JAPO) 5 Tage

IPR (Auswahl JAPO)

2 Tage

**Abendprogramm:**

Fallsammlungen: Strafrecht, BGB oder Verwaltungsrecht

Aktualisierungen

Wiederholung: Strafrecht II

Danach im letzten halben Jahr

Neubeginn der zweiten Wiederholung (beginnend mit BGB AT) und Durchführung der dritten Wiederholung

**c) Die Art und Weise der Erarbeitung und Wiederholung des Stoffs**

Der erste praktische Tipp lautete: Planen Sie pro Woche **fünf Arbeitstage** dieser Art ein und gönnen Sie sich ein Wochenende, um das Gesamtprojekt nicht durch frühzeitige und vollständige Erschöpfung zu gefährden. Den Samstagmorgen müssen Sie allerdings für den Klausurenübungskurs an Ihrer Universität einplanen. Dazu noch später.

**aa) Die Einteilung des Tages**

In der ersten Phase der Vorbereitung besteht der Arbeitstag nur aus zwei Teilen: Der **Erarbeitung von 30 Standardseiten** (Erklärung auf S. 29) und **einer einstündigen Klausurübung** am Ende des Tages. Damit stimmen Sie sich langsam auf den neuen Arbeitsrhythmus ein.

Später treten im Laufe des Tages noch zwei Dinge hinzu, die jeweils gegenüber den vorgenannten Aufgaben Nachrang haben: die **Wiederholung der Unterlagen**, die Sie bereits bei der Durcharbeitung des Stoffs erstellt haben und die **Aufarbeitung aktueller Entwicklungen**.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil dieses Systems ist: Sind Sie mit Ihrem Pensum für den Tag fertig, gehen Sie nach Hause, und zwar mit gutem Gewissen; denn Sie sind im Plan!

**bb) Die Art und Weise des Durcharbeitens*****Welche Bücher bzw. Skripte sind zu empfehlen?***

Eine Enttäuschung muss ich Ihnen als Leser jetzt schon bereiten. Ich kann und darf Ihnen aus rechtlichen Gründen **keine konkrete Ausbildungsliteratur** empfehlen. Denn dazu müsste ich

das Gesamtangebot praktisch überprüft haben, was mir nicht möglich ist. Selbstverständlich hatte ich als Studierender meine „Lieblinge“, nenne diese hier aber nicht, weil andere – vielleicht noch bessere Publikationen – mglw. nur durch einen Zufall meiner Aufmerksamkeit entgangen sind.

Zu Folgendem würde ich Ihnen aber immer raten:

Achten Sie darauf, dass die Lernmaterialien **Fallbezug** haben, dass in ihnen also der Wissensstoff nicht nur abstrakt ausgebreitet wird, sondern zu erkennen ist, welchen Bezug das Ausgeführte innerhalb der Struktur der Normprüfung hat. Am besten sind Darstellungen geeignet, bei denen immer wieder eine echte Falllösung in die Darstellung einfließt. Ihnen ist instinktiv das Gefühl vertraut, dass man juristisches Wissen nur beherrscht, wenn man den Fallaufbau in dem einschlägigen Bereich verstanden hat. Dahinter steht eine tiefere Wahrheit: Juristisches Wissen beruht auf der Fähigkeit zur logischen Strukturierung von Problemen der Alltagswelt und zur Analyse der darin auftretenden Interessenkonflikte. Ohne ein konkretes Verständnis von der logischen Struktur, haben Sie die Inhalte daher nicht richtig verstanden. Deswegen bevorzugen Sie Lernmaterialien, in denen Sie den Stoff möglichst an Fällen erlernen.

**Sprechen Sie mit anderen Studierenden!** Selten ist es so, dass eine Buch- oder Skriptenreihe in sämtlichen Fächern überzeugt. Tauschen Sie sich mit anderen über die Vor- und Nachteile der einzelnen Reihen aus! Gerade in der ersten Phase Ihrer Vorbereitung verbleibt tagsüber auch Zeit, Bücher und Skripten probeweise auf Ihre Eignung durchzusehen. Beginnen Sie mit der Auswahl der Lernmaterialien möglichst früh!

### ***Wie lerne ich den Stoff?***

Das ist eine sehr persönliche Frage, weil ihre Beantwortung vom jeweiligen Lerntyp abhängt.

Es gibt verschiedene Wege, die dreißig Standardseiten (zum Begriff S. 29) an Stoff zu erarbeiten. Ich bin einmal einem seltenen Ausnahmejuristen begegnet („Sehr gut“ im Zweiten Staatsexamen!), der allein durch Markieren des Textes von Skripten gelernt hat. Probleme waren rot, Definitionen gelb usw. Für mich wäre diese Methode zu unübersichtlich und zu passiv gewesen. Ich habe die dreißig Durchschnittsseiten immer in zwei Durchgängen bewältigt. Morgens, also zum Zeitpunkt der größten Aufnahmefähigkeit, las ich die 30 bis 35 Seiten durch und markierte mir das Wichtigste. Nachmittags schrieb ich mir dann das Lernenswerte in einem eigenen Text heraus. Das **Herausschreiben** hat folgende Vorteile:

1. Man lernt aktiv, denn man muss bei der eigenen Formulierung der Zusammenfassung den Text genau verstehen und sich ganz klar darüber sein, was gemeint ist. Immer wieder ertappt man sich dabei, dass man glaubt, einen Text verstanden zu haben, dann aber erst bei der Formulierung noch einmal richtig in den Verständnisprozess eintreten muss.
2. Später verfügt man zu jedem Wissensgebiet über eine eigene (Computer-)Datei, mit der man den Stoff rasch ein zweites Mal durchgehen kann. In diese Datei lassen sich vor allem auch **Ergänzungen** sehr gut einfügen. Ergänzungen ergeben sich u.a. dadurch, dass Sie eine Passage in dem Werk nicht verstehen und deshalb in einem Kommentar oder Großlehrbuch nachlesen, um das zugrunde liegende Problem in seiner Bedeutung zu erfassen. Dabei entstehen regelmäßig zusätzliche Erkenntnisse, die Sie in Ihrem Text natürlich mitverwalten. Ergänzungen ergeben sich aber auch dadurch, dass Sie die aktuelle Rechtsprechung bzw. Gesetzesreformen verfolgen. Was neu ist, wird einfach ergänzend in den Begleittext eingefügt.
3. Wichtig ist vor allem, dass Sie am Ende Materialien erarbeitet haben, die **möglichst rasch wiederholbar** sind, rascher als die ursprüngliche Vorlage. Dies kommt Ihnen bei den späteren Wiederholungsdurchgängen zugute!

Aber Sie sind möglicherweise ein ganz anderer Lerntyp. Vielleicht notieren Sie den Stoff gern auf kleinen **Karteikarten**. Ich habe einen sehr erfolgreichen Juristen kennengelernt, der buchstäblich tausende dieser Karten sein Eigen nannte und diese unermüdlich wiederholt hat. Ein weiterer Bekannter, der mit einer Spitzennote abschloss, arbeitete nur mit großen Lehrbüchern ohne jeglichen Fallbezug. Ich selbst hätte es auf diese Weise nie geschafft! Stehen Sie zu Ihrem Typ! Gehen Sie Ihren Weg!

Versuchen Sie vielleicht in einer **Testphase** herauszufinden, welche Vorgehensweise für Sie am besten geeignet ist. Wieder gilt, dass Sie Ihren eigenen Weg gehen und dabei niemanden einfach nur imitieren sollten. Nur das Ergebnis (der Lerneffekt) zählt, nichts anderes!

### **3. Zweite Säule: Das Klausurentraining**

Das Klausurentraining beruht auf zwei Elementen:

1. einem täglichen einstündigen Klausurtraining und
2. der Teilnahme und Abgabe der Klausuren im Examensübungskurs Ihrer Fakultät.

### a) Die tägliche einstündige Klausurübung

Von Beginn an sollten Sie sich am Ende des Arbeitstages eine Stunde Zeit für eine ca. einstündige Klausurübung nehmen.

Suchen Sie sich dazu einen Fall auf Examensniveau aus, denken Sie zwischen 50 bis 60 Minuten über dessen Lösung nach und bringen Sie danach eine Gliederung zu Papier. Im Anschluss daran sollten Sie Ihre Gliederung mit der Lösungsskizze vergleichen und sich Fehler merken, in einer eigenen Datei notieren oder nur irgendwie so unter ihnen „so leiden“, dass Sie diese nicht noch einmal wiederholen. Ich halte diese Lerneinheit für beinahe genauso wichtig wie das Erarbeiten des Stoffes, und zwar aus folgenden Gründen:

1. **Der juristische Scharfblick**, die Fähigkeit zu einer messerscharfen Problemanalyse, macht das eigentliche Rüstzeug aus, um eine gute Klausur zu schreiben. Diese Fähigkeit tritt, wenn es um den Klausurerfolg geht, neben das erlernte Wissen in einem Verhältnis von 50:50. Man lernt aber in diesem Bereich vor allem durch Fehler bzw. versteht bestimmte Lerninhalte paradoxerweise erst dann, wenn man zunächst an ihnen gescheitert ist. Denn analytische Wissensinhalte prägen sich gerade unter dem Eindruck solcher persönlichen Erlebnisse nachhaltig und ein Leben lang ein.

Mir ist etwa bis heute in Erinnerung geblieben, dass die Prüfung der Entscheidung durch eine Kommission, die über die Vergabe öffentlicher Subventionen entscheidet, damit beginnen muss, die demokratische Legitimation jedes Kommissionsmitglieds zu prüfen. Dieses Wissen verdanke ich dem schmerzlichen Erlebnis, in der eigenen Lösungsskizze viel über Vergabebegehrlichkeit nach Art. 3 Abs. 1 GG und über die Kontrolle des Ermessensspielraums nachgedacht zu haben, nicht aber auf diese elementare Rechtmäßigkeitsvoraussetzung gekommen zu sein.

Deshalb ist der tägliche Fall am Abend fast genauso wichtig wie das Erlernen des Stoffes.

Stellen Sie die beiden anderen Schritte (die Wiederholung des Stoffes und die Aufarbeitung aktueller Entwicklungen) an einem Tag lieber zurück, wenn die Zeit insgesamt nicht ausreichen sollte. Das Erlernen des Stoffes genießt höchste Priorität; die Klausurübung folgt auf Rang 2.

2. Wählen Sie die **Klausuraufgabe aus einem anderen Rechtsgebiet als dem, das Sie am selben Tag erlernt haben!** Andernfalls denken Sie nicht unter Originalbedingungen über den Fall nach, sondern haben einen Sondervorteil, der später im Ernstfall nicht besteht. Auch verbindet sich mit dieser Vorgehensweise der große Vorteil, dass Sie jeweils am Abend ein wei-



teres Gebiet systematisch anhand von Klausurfällen wiederholen können. Ich würde deshalb immer Fallsammlungen (Fälle zum Strafrecht AT, Fälle zum Verwaltungsrecht AT, Fälle zum Recht der beweglichen Sachen usw.) den Vorzug geben. Man erlebt abends noch einen Extradurchgang durch ein neues Rechtsgebiet und verliert während der langen Einarbeitungszeit im BGB etwa nicht das Gefühl für das Strafrecht oder das öffentliche Recht.

3. Gehen Sie das einstündige Klausurtraining locker und entspannt **wie das Lösen eines Rätsels** an! Zu Beginn leidet man entsetzlich unter der eigenen Unvollkommenheit; diese Erfahrung teilen sämtliche Juristengenerationen mit Ihnen. Mit dem Übersehen eines Problems, dem Nicht-zu-Ende-Denken einer Rechtsfrage, der zu oberflächlichen Sachverhaltsanalyse, dem Vergessen eines Problems, das man bereits erkannt hatte, dem Springen auf ein Problem, verbunden mit dem gleichzeitigen Übersehen eines anderen, haben wir alle begonnen. Entscheidend ist, dass man gegen diese typischen methodischen Schwächen beharrlich angeht. Denn die gute Botschaft lautet: **Klausurenschreiben kann man erlernen!**

#### **b) Die wöchentliche Teilnahme am Examensübungskurs bzw. am Probeexamen Ihrer Fakultät**

Ihre Fakultät wird während des Semesters einen Examensübungskurs anbieten. Dort werden fünfstündige Klausuren auf Examensniveau (oft handelt es sich um Originalfälle aus der staatlichen Pflichtfachprüfung) angeboten.

Schreiben Sie dort von Anfang an mit (auch in den Fächern, die Sie noch nicht erlernt haben) und geben Sie vor allem die Klausur am Ende der fünf Stunden ab. Denn damit verbinden sich folgende Vorteile:

Der Kurs ist der **einzig einigermäßen verlässliche Indikator für Ihr aktuelles Leistungsvermögen**. Die dort erzielte Durchschnittsnote wird nach meiner Erfahrung häufig im eigentlichen Examen ein wenig, in nicht wenigen Fällen sogar deutlich überschritten. Ausschlaggebend für die schlechteren Resultat im Übungskurs sind die besonders harten Korrekturbedingungen, die durch die massenhafte Beteiligung Studierender entstehen. Hier bleibt den regelmäßig sehr loyal und engagiert arbeitenden Korrekturassistenten aufgrund der eng bemessen Zeiträume für die einzelne Korrektur notgedrungen weniger Zeit und Individuallösungen können daher auch einmal übersehen werden. Aber im Durchschnitt zeigt der Kurs, wo Sie etwa stehen.

Sie üben in diesem Kurs vor allem, ob Sie mit Ihrer Art der Darstellung und Gedankenführung den anderen erreichen. Jura ist eine Wissenschaft, bei der es auch um die **Kommunikation komplexer Zusammenhänge** geht. Sie müssen daher lernen, sich dem anderen verständlich zu machen und zwar so, dass er Ihnen auch unter großem Zeit- und Arbeitsdruck zu folgen bereit ist. Es gibt kein besseres Forum, diese Art der Kommunikation zu üben, als den Examensübungskurs. Denn wenn es Ihnen unter diesen harten Bedingungen gelingt, den Korrektor zu erreichen, schaffen Sie es in der staatlichen Pflichtfachprüfung, wo ihr Korrektor in einem Durchgang nur zwanzig bis dreißig Klausuren durchsieht, umso eher.

Es gibt einen weiteren Vorteil des Examensübungskurses. **Die Klausuren sind weniger eindeutig und durchsichtig auf bestimmte Probleme hin zugeschnitten, als die in Fallsammlungen und kommerziellen Veranstaltungen angebotenen Aufgabestellungen.** Denn die Prüfungsämter wenden sich wegen einer in der Prüfung zu verwendenden Aufgabestellung an engagierte Praktiker und Hochschullehrer. Der Praktiker wählt aber häufig eine ihm gerade erinnerliche Akte als Vorlage für einen Fall aus, der Hochschullehrer lässt es sich nicht nehmen, bekannte Probleme in originellem Gewand neu darzustellen. Den Umgang mit diesen weniger durchsichtigen Aufgabestellungen muss man üben. Gerade dieser Klausurentyp wird aber im Examensübungskurs gestellt. Dies geschieht schon deshalb, weil das Prüfungsamt ehemalige Examensklausuren für diesen Zweck freigibt. Deshalb schreiben Sie gerade die in entlegenen Gebieten spielende Klausur mit und entschuldigen Sie sich vor sich selbst niemals mit der Überlegung, auf diese Fragestellung nicht ausreichend vorbereitet zu sein. Denn der Fall des Grundstückstausches oder der Ausschlussfrist zur Beantragung der Ausschüttung eines Teils der Jagdpachtgebühr spiegeln einen Teil der Examensrealität. Wie oben bereits für das Bürgschaftsrecht ausgeführt (S. 8) wird häufig an solchen Aufgabenstellung Ihre Fähigkeit überprüft, das Allgemeine im Besonderen zu erkennen, die Spreu vom Weizen zu trennen und auch Nervenstärke zu zeigen.

Im Examensübungskurs lernen Sie, wie Sie sich die fünf Stunden richtig einteilen. Denn jeder muss in Erfahrung bringen, wieviel Zeit ihm überhaupt in dem Prozess zwischen Nachdenken Niederschrift der Lösung bleibt. Dabei gilt: **Das Nachdenken macht das Kapital Ihrer Klausur aus, nicht die Niederschrift!** Zwar kann ein Korrektor nur den zu Papier gebrachten Text bewerten, doch dieser sollte das Ergebnis eines überlegenen Denkprozesses sein, im Rahmen dessen der Sachverhalt möglichst umfassend analytisch durchdrungen und eine konzentrierte, logisch klare Lösung vorgezeichnet wird. Denn die Ergebnisse des Nachdenkens

münden in eine Gliederung. Und je präziser Ihnen diese Gliederung gerät, umso besser gelingt auch Ihre Klausur. Dann werden Sie nämlich unproblematische Punkte knapp abhandeln und bei den problematischen einen klaren Schwerpunkt setzen. Gerade bei den Problemen – wo Sie hoffentlich in den Subsumtionsmodus (Formulierung des Problems, Erarbeitung der anzuwendenden Regeln, Anwendung dieser auf den Fall und Feststellung des Ergebnisses) umschalten – müssen Sie vielleicht bestimmte, komplexe Argumentationsketten oder Erörterungen ebenfalls in ihrem logischen Verlauf durchgliedern, um erfolgreich zu sein. Im Zivilrecht können dabei – je nach Aufgabenstellung – bis zu 2,5 Stunden für das Nachdenken verwendet werden. Im Strafrecht hat man wegen des höheren Schreibaufwandes so viel Zeit wohl nie.

All dies ist aber eine **Erfahrungssache**. Sie lernen im Examensübungskurs vor allem viel über sich selbst: wie schnell Sie schreiben, ob Sie in Panik geraten, wenn die Zeit knapp wird und ob Sie unter solchen Umständen dazu neigen, unsorgfältiger zu argumentieren. Sie erfahren, wie Sie reagieren, wenn Sie mitten in der Klausur ihr Konzept umstellen müssen oder – schlimmer noch – ganz am Ende der Klausur ein Problem sehen, das zu einer Neuausrichtung Ihrer gesamten Lösung führt.

Alle die oben geschilderten Erfahrungen sollten Sie einmal gemacht haben, bevor es zum Ernstfall kommt. **Nichts sollte in der eigentlichen Prüfung für Sie neu, sondern alles schon einmal erlebt sein.** Nur so sind Sie persönlich auf die psychischen Belastungen der eigentlichen Prüfung vorbereitet.

Deshalb gelten hier **zwei wichtige Regeln**:

Schreiben Sie unter Examensbedingungen mit und geben Sie Ihre Klausur in jedem Fall nach den fünf Stunden ab!

1. **Schreiben Sie unter Examensbedingungen mit!** Dies bedeutet, dass Sie die Lösung der Aufgabenstellung allein, ohne Diskussion mit anderen in der Cafeteria und ohne einen Exkurs in die Seminarbibliothek angehen sollten. Nehmen Sie keinen Kommentar mit in die Klausur, schreiben Sie nicht vom Nachbarn ab usw. Sondern setzen Sie sich von vornherein der persönlichen Herausforderung einer schweren Aufgabenstellung aus und gewinnen Sie Erfahrung damit, wie Sie selbst auf die psychische und körperliche Belastung einer fünfstündigen Klausur reagieren bzw. was Sie an Ihrem gegenwärtigen Leistungsstand verbessern können. Es mag hart klingen, trifft aber den Kern: Beruhigen Sie nicht Ihr schlechtes Gewissen, indem Sie am Klausurtag erscheinen, bei einem Capuccino mit anderen Teilnehmern einen Plausch

über den Fall halten und dann irgendwann gegen Mittag entschwinden. Sie betrügen sich leider nur selbst und werden dem Ernstfall erst in der eigentlichen Prüfung erleben. Dies aber wird Ihre Ängste unnötig erhöhen.

**2. Geben Sie Ihre Klausur in jedem Fall ab!** Tun Sie dies nicht, „spielen“ Sie leider nur und verschwenden Ihre eigene Zeit. Denn behält man sich von vornherein vor, nicht abzugeben, ist man in den fünf Stunden nicht mit vollem Ernst bei der Sache und empfindet den gewaltigen Druck einer echten Examensklausur nicht. Dann macht man auch nicht die nötigen Erfahrungen! Seien Sie auch so mutig, sich dem eigenen Scheitern in einer Klausur zu stellen! Vielleicht kommt es ja doch anders und die Freude, gerade diese Aufgabenstellung bewältigt zu haben, ist umso größer. Dies schafft Selbstvertrauen dahingehend, dass man auch im Ernstfall das Blatt noch einmal wenden kann! Geht es allerdings böse aus, seien Sie so tapfer, mit dieser Niederlage und ihren Ursachen umzugehen. In jedem Fall werden Sie etwas lernen und Ihr trauriges Ergebnis wird dabei von niemandem so „verbucht“, dass sie später – etwa im mündlichen Teil der Prüfung – als ein „verbranntes Kind“ auftreten müssen. Ein etwas pessimistisches Bonmot lautet, dass das Jurastudium eine Abfolge von Niederlagen sei. Sei's drum, wenn wenigstens der Abschluss des Studiums ein Erfolg wird!

Im Übrigen bedenken Sie folgende **Binsenweisheit**: Auch in der echten Prüfung müssen Sie alle sechs Klausuren abgeben! Machen Sie auch diese Erfahrung nicht erst im Ernstfall, sondern vorher!

Geben Sie schließlich auch ab, wenn Sie **in dem Rechtsgebiet nur unzureichend vorbereitet** sind. Sehen Sie es als eine Herausforderung eigener Art an, nur mit Mitteln der Klausurmethode (klare Schwerpunktsetzung, sorgfältige Subsumtion an den kritischen Punkten) das Beste aus der schwierigen Situation zu machen. Es ist eine gute Vorbereitung für den Fall, dass Sie in der eigentlichen Prüfung eine unerwartet schwere und undurchsichtige Aufgabenstellung erwarten sollte. Wie groß ist die Freude, im Übungskurs eine solche Klausur noch einigermaßen ordentlich zu bestehen!

Wie groß war meine Freude, als ich bar jeder Kenntnisse des Kommunalrechts im Übungskurs 7 Punkte in einer Klausur zu diesem Thema schrieb. Ein Jahr später hatte ich das Kommunalrecht gründlich durchgearbeitet und erreichte in einer zweiten Klausur zum Thema... noch einmal 7 Punkte!

#### **4. Dritte Säule: Aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen beobachten**

Einmal im Monat sollten Sie anhand einer der bekannten Ausbildungszeitschriften oder einer Spezialzeitschrift aktuelle Entwicklungen verfolgen, damit Sie nicht im Nachteil sind, wenn die Aufgabenstellung in der Prüfung exakt einer neueren BGH-Entscheidung entspricht. Denn die privaten Repetitorien legen großen Wert darauf, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und diese den Teilnehmern in klausurmäßiger Form zu präsentieren. Deshalb müssen Sie darauf achten, dass Sie in diesem Teilbereich keinen Startnachteil erleiden.

Mein **erster Rat** lautet: Übertreiben Sie es hier nicht! Der Stoff, der in den großen Ausbildungszeitschriften präsentiert wird, ist völlig ausreichend. Nicht alles, was als neu herausgestellt wird, ist es auch. Oft wird nur eine Rechtsprechung durch ein aktuelles Urteil noch einmal bestätigt. Sie können erstens keine unbegrenzte Zahl von Entscheidungen erinnern und verlieren zweitens zu viel Zeit mit punktuellen Erkenntnissen, wenn Sie nicht **die Spreu vom Weizen trennen!**

Mit der Aktualisierung verbindet sich **ein praktisches Problem**: Gerade am Anfang der Vorbereitungsphase ist man noch nicht so weit, die aktuellen Entscheidungen richtig in einen rechtlichen Rahmen einordnen zu können. Gehen Sie deshalb so vor: Führen Sie Aktenordner zu den einzelnen Sachgebieten und legen Sie die Entscheidungen dort zunächst einmal nur als Kopien ab. Wenn Sie dann in Ihrem Zeitplan so weit sind, das Sachgebiet zu erarbeiten, nehmen Sie sich die abgelegten Entscheidungen vor und ergänzen Ihre Aufzeichnungen um das neue Fallmaterial. Ebenso verfahren Sie, wenn Sie ein Rechtsgebiet wiederholen. Legen Sie sich die neuen Entscheidungen bereit und arbeiten Sie sie in Ihre Unterlagen ein. Gerade beim Wiederholen, das oft ein wenig linear und ereignislos verläuft, ist es sinnvoll, neuere Entscheidungen einzuflechten, weil man mit ihrer Hilfe in der Tiefe den einen oder anderen Rechtsgedanken wiederholt.

Aber hier gibt es auch einen **alternativen Ansatz**, den eine sehr erfolgreiche Juristin praktiziert hat und den ich nicht uninteressant finde: Lesen Sie die Urteile so, wie Sie bspw. in einer Ausbildungszeitung monatlich „hereinkommen“. Legen Sie Karteikarten zu jeder Entscheidung an und ordnen Sie diese Karteikarten nach Sachgebieten. Die Besprechung der Entscheidungen in einer Ausbildungszeitschrift ist dabei zunächst ein wichtiger Indikator für die Bedeutung der Entscheidung und hilft auch anfangs bei der Orientierung. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass man bunt zusammengewürfelte Denkanreize erhält, die den Arbeitstag etwas auflockern und jeweils zur Wiederholung des erlernten Stoffes beitragen. Über die Datenbank verwaltet man die Karteikarten parallel zum jeweiligen Rechtsgebiet mit und ist auch so sicher, stets auf dem neuesten Stand zu sein.

Wählen Sie sich ferner ein Medium, in dem die Entscheidung **von einem Experten kommentiert** wird. Der Kommentar integriert den Einzelfall häufig in einen Gesamtzusammenhang (eine bestimmte Judikatur des BGH, einen systematischen Problemzusammenhang), den Sie vielleicht so noch nicht erkannt haben oder jetzt zum eigenen Vorteil noch einmal wiederholen.

### **E. Das „letzte halbe Jahr“**

Sie haben den Stoff in 227 Arbeitstagen durchgearbeitet und gelangen nun in die Schlussphase. Zunächst gilt hier: Keine Panik, wenn Sie jetzt im Examensübungskurs nicht überall Traumnoten schreiben! Ich selbst fiel eine Woche vor meinem definitiven Versuch durch eine Klausur! Es hat am Ende doch noch für eine schöne Examensnote gereicht. Denn typisch für die letzte Phase ist eine innere Verkrampfung, die aus einer emotionalen Überforderung resultiert. Man möchte jetzt perfekt sein, misst sich in Gedanken immer mehr an den Herausforderungen des großen Ereignisses und beurteilt die eigenen Leistungen oft zu gnadenlos und zu absolut in einem negativen Sinne.

Entscheiden Sie bitte auch selbst, ob das letzte „halbe Jahr“ **deutlich kürzer oder länger** ausfällt. Wieder gilt: Ahmen Sie andere nicht nach, sondern treffen Sie eine gute Entscheidung für sich selbst! Aber optieren Sie **nicht** für ein „open end“, sondern legen Sie sich einen Rahmen fest und gehen Sie danach in die Prüfung. Absolute Sicherheit werden Sie vor einer so schweren Prüfung nie erlangen! Irgendwann wird es daher Zeit, sich der Verantwortung zu stellen. Wegen des langen Vorlaufs ist es ganz normal, dass man sich zum Zeitpunkt der *Examensanmeldung* noch nicht *examensreif* fühlt!

In dieser letzten Phase geht es vor allem um das **Wiederholen des Erlernten** und das **Klausurentraining**. Vielleicht bietet es sich zur Auflockerung an, am Tag einzelne Schwerpunkte in Bereichen zu setzen, in denen Sie sich noch nicht sicher fühlen. Vielleicht lesen Sie einmal die undurchsichtigen §§ 312 ff. bzw. 355 ff. BGB als Gesetzestext durch und markieren sich wichtige Stellen. Vielleicht ist es Ihnen im Mietrecht sehr unbehaglich und Sie lesen einen vertiefenden Beitrag in einer Ausbildungszeitschrift zum Kündigungsschutz bei der Wohnraummiete.

Vor allem aber gilt: **Ruinieren Sie sich in dieser Zeit nicht selbst, sondern gehen Sie rücksichtsvoll mit sich um!** Deshalb: Gehen Sie zeitig nach Hause! Es ist gerade das Signum für

eine chaotische Vorbereitung, wenn man kurz vor dem eigentlichen Termin bis tief in die Nacht hinein lernt. Denn dies steigert nicht gerade das Selbstbewusstsein, sondern führt zwangsläufig zu einem Gefühl vollständiger Überforderung. Sie aber sollten der eigentlichen Herausforderung in der Prüfung soweit wie möglich „auf Augenhöhe“ begegnen und nicht als jemand, der sich selbst nichts zutraut und nur hofft, dass das schreckliche Ereignis endlich vorüber ist. Ich selbst habe deshalb eine Woche vor Examensbeginn jede Lerntätigkeit eingestellt. Nehmen auch Sie sich für diese letzte Woche und die Zeit zwischen den Klausuren lieber einige schöne Kinofilme oder Begegnungen mit nichtjuristischen Bekannten vor und lassen Sie sich nicht in den häufig von anderen verursachten Sog aus Panik und Hysterie hineinziehen!

Denn: Sie haben die Grundlagen für das Kommende mit langem Atem gelegt. Lassen Sie nun das, was kommt, mit ruhiger Gelassenheit an sich heran! Sie haben ihr Bestes gegeben und Sie werden sehen: Es wird nicht umsonst gewesen sein!